

§ 1 Name und Sitz

Der am 29.05.1925 gegründete Verein führt den Namen

Tennisclub Berlin-Lichtenrade Weiß-Gelb e. V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Tennis-Verbandes Berlin- Brandenburg e.V. und führt die Vereinsfarben weiß-gelb.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt Zwecke und zwar zur Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tennis. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Er verfolgt diese Ziele ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung stellt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG, die nicht höher sind als der jeweilige Mitgliedsbeitrag, ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:

- (1) Aktive Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder als solche geführt zu werden wünschen.
- (2) Passive Mitglieder, die sich ohne sportlich zu betätigen, den Verein lediglich durch ihre Zugehörigkeit fördern, auch sog. Fördermitglieder.
- (3) Jugendliche Mitglieder (von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
- (4) Auswärtige Mitglieder, deren Mitgliedschafts- und Stimmrechte ruhen.
- (5) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion und Herkunft. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - (a) Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und nehmen regelmäßig am Sportbetrieb teil.

- (b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung eines ermäßigten Beitrags. Ein Wechsel in die Fördermitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der schriftliche Antrag muss bis zum 30.11. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
 - (c) Jugendliche Mitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen, wenn nicht die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft vorher gemäß den Vorschriften des § 6 gekündigt haben. Zusätzlich zum jugendlichen Mitglied ist die Aufnahme eines Elternteils als Fördermitglied notwendig.
 - (d) Auswärtige Mitglieder befinden sich mindestens für die Dauer von 6 Monaten im Ausland und haben dem Vorstand die entsprechenden Nachweise über ihre Abwesenheit zur Überprüfung und Genehmigung ihres Status vorgelegt.
 - (e) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele tatkräftig zu unterstützen und die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die Sport-, Spiel- und Hausordnung sind zu befolgen.
 - (3) Ein Mitglied, das Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten hat, verliert sein Spielrecht bis zur Begleichung des Rückstands.
 - (4) Über die Aufnahme, die erst durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung wirksam wird, entscheidet der Vorstand. Sie ist abhängig von der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
 - (5) Jedes Mitglied hat dem Verein bei Anmeldung eine gültige e-Mailadresse anzugeben.
 - (6) Eine Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags muss nicht schriftlich begründet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) Durch Kündigung (Austritt).
Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss beim Verein in Textform bis spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres eingehen.
 - (b) Durch Ausschluss.
Er kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit seinen fälligen Beitrags-, Verbands- oder Umlagepflichten ohne schwerwiegende Gründe länger als zwei Monate im Rückstand ist. Einer vorherigen Mahnung durch den Verein bedarf es nicht.
Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nicht durch den Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand auch dann beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Verwarnung dem Zweck und den Interessen des Vereins entgegen handelt, seine Mitgliedspflichten verletzt oder sich ehrenrührig verhält. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem Betroffenen in Textform bekanntzugeben.
Gegen diesen Beschluss steht ihm binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist in Textform beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

(c) Durch Tod.

- (2) Vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 7 Stimmrecht

Alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung und in allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Mitglieds- und Verbandsbeiträge verpflichtet. Höhe und Fälligkeiten von Beiträgen und Umlagen werden durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung festgesetzt. Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr kann nur in Ausnahmefällen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Deckung von einmaligen, notwendigen und einem bestimmten Zweck dienenden Ausgaben kann durch Beschluss durch die Jahreshaupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern die Verpflichtung zur Zahlung einer Umlage über den Mitglieds- und Verbandsbeitrag hinaus auferlegt werden, wobei die Umlage die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten darf.
- (3) Beschlüsse über die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen bedürfen einer einfachen Mehrheit der in der beschließenden Versammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen und von der Entrichtung von Umlagen befreit.
- (5) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung in ihrer geltenden Fassung.

§ 9 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (2) Der Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag per SEPA-Basis-Lastschrift zu erheben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der fällige Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 30. Oktober eines Jahres für das Kalenderjahr eingezogen. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitglieds-Nummer.
- (4) Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (6) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.
- (7) Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Stellung des Aufnahmeantrags folgt. Für neue Mitglieder, die nach dem 30.04. aufgenommen wurden, wird der Mitgliedsbeitrag am 30. Oktober eines Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen.

- (8) Sollten fällige Mitgliedsbeiträge bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nicht gezahlt worden sein, wird das betreffende Mitglied bis zur vollständigen Zahlung mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 10 Beitragsermäßigung

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ermäßigen, zu stunden, zu erlassen oder Teilzahlungen zu bewilligen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spiel-, Sport- oder Hausordnung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder Mitgliederversammlungen verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen (z. B. unangemeldetes Spielen mit Nichtmitgliedern), können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot
 - a) der Teilnahme am Spielbetrieb
 - b) den Veranstaltungen des Vereins
 - c) der Benutzung der Einrichtungen des Vereins
3. Verlust des Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen
4. Geldbuße

Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied gegenüber in Textform bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über die Ordnungsmaßnahme und gibt diese dem Betroffenen und dem Verein in Textform bekannt. Das Recht auf gerichtliche Entscheidung bleibt unberührt.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (§13), der Vorstand (§ 18) der Beschwerdeausschuss (§ 21).

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die die anderen Vereinsorgane binden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (b) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- (c) Wahl von Ehrenmitgliedern
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen inkl. Zahlungsform

- (f) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- (g) die Vornahme besonderer Ehrungen
- (h) Beschlussfassung über Anträge
- (i) Beschluss einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen in Textform vom Vorstand an die zuletzt bekannte elektronische Adresse einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Clubhaus des Vereins im Franziusweg 114-128 in 12307 Berlin-Lichtenrade erfolgen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind von jedem Mitglied in Textform bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand des Vereins einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur berücksichtigt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

§ 16 Durchführung der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden soll ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz führen. Über die Beschlüsse jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Der Versammlungsleiter schlägt die Art und Weise der Abstimmung vor; er kann geheime Abstimmungen anordnen, die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmungen beschließen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer ist zulässig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist nach entsprechender Beschlussfassung berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. In einem solchen Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages unter

Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Im Übrigen sind §§ 13 bis 16 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - (a) der/m 1. Vorsitzenden,
 - (b) der/m 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in),
 - (c) dem Vorstand Finanzen.
- (2) Der erweiterte Vorstand, dessen Mitglieder nicht zum geschäftsführenden, vertretungsberechtigten Vorstand gehören, besteht aus:
 - (a) dem Vorstand Sport I,
 - (b) dem Vorstand Sport II,
 - (c) dem Vorstand Technik,
 - (d) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (3) In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden, die in keinem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen und keiner hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit im Verein als Pächter der Gastronomie, Tennistrainer oder sonstiger Sporttrainer nachgehen. Ehepartner, Familienangehörige und Verwandte in gerader oder Seitenlinie können nicht zeitgleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von bis zu zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

In Jahren mit **ungeraden** Jahreszahlen werden gewählt:

1. Vorsitzende/r, Vorstand Sport I und Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,

In Jahren mit **geraden** Jahreszahlen werden gewählt:

2. Vorsitzende/r, Vorstand Finanzen, Vorstand Sport II und Vorstand Technik.

- (5) Vorstandsmitglieder können von jeder Mitgliederversammlung dadurch abgewählt werden, indem ein neuer Amtsinhaber durch einfache Mehrheit gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Neuwahl des Vorstandes aus, so hat ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrzunehmen, auf der eine Nachwahl für die laufende Wahlperiode stattfindet.

§ 19 Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - (b) Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
 - (c) Anstellung und Kündigung von Angestellten
 - (d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - (e) Durchführung und Gewährleistung des Sportbetriebes
 - (f) Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung, außerordentlicher Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
 - (g) Berufung und Abberufung von Mitgliedern und Ausschüssen für besondere Aufgaben.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 72 Stunden vorher in Textform eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, von denen einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.
- (4) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schrift- und Pressewart zu unterzeichnen.
- (5) Werden Satzungsänderungen notwendig, die aufgrund von Anforderungen der Finanzverwaltung zur Abwehr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit vorgenommen werden müssen (technische Satzungsänderungen), ist der Vorstand ermächtigt, solche Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen und durchzuführen.

§ 20 Vertretung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch zwei seiner Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Sind Willenserklärungen gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem geschäftsführenden Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist befugt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus Vereinsmitgliedern zu bilden, die ihn in einzelnen Angelegenheiten beraten. Diese Ausschüsse sind keine Vereinsorgane und nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 21 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder Kassenprüfer sind. Er wird jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 22 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen 1. und einen 2. Ersatz- Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens drei Viertel dem Beschluss zustimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet, übermittelt und löscht Daten als verantwortliche Stelle im Sinne der europäischen Datenschutz Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die gesetzlichen unverzichtbaren Ansprüche betroffene Mitglieder werden durch diese Satzung nicht berührt. Nachfolgende Regeln gelten nicht, wenn ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ersichtlich oder ausdrücklich geltend gemacht ist.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder und sonstiger Betroffener zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies dem Vereinszweck förderlich oder vereinsüblich ist.
- (3) Vereinsförderlich ist insbesondere Datenverarbeitung, die eine sportliche Betätigung der Mitglieder ermöglicht oder fördert, insbesondere die Verabredung zum Sport (Buchungssystem, Mannschaftsaufstellungen, Training), die Kontaktaufnahme von Mitgliedern untereinander zu diesem Zweck und der Betrieb der Gastronomie. Das gilt auch für die Zwecke von Sportverbänden oder Sportbehörden, die für den Verein oder seine Mitglieder zuständig sind. Der Verein darf dorthin die ihm von dem Mitglied oder dem Sportler mitgeteilten Kontaktdaten übermitteln.
- (4) Soweit dem Verein oder seinem Organ die Erlaubnis erteilt wurde, Daten in gedruckte Mitteilungen oder Verzeichnisse aufzunehmen, kann dies nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein über seine Teilnahme an sportlichen Aktivitäten oder dem Vereinsleben durch Wort und Bild unterrichtet, soweit nicht wichtige Interessen dagegenstehen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, zumutbaren vereinsüblichen Datenverarbeitungen zuzustimmen, die den Vereinszweck, das Vereinsleben und das gedeihliche Miteinander der Vereinsmitglieder fördern. Sie verpflichten sich, ihr Datenschutzrecht nicht ohne vernünftigen Grund, insbesondere nicht schikanös auszuüben.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.